

**Entsorgungsgemeinschaften**  
Großraum Hamburg e.V. (EGH)  
EGMV Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Niedersachsen und Bremen e.V. (EGNB)  
EGSH Schleswig-Holstein e.V.



Entsorgungsgemeinschaften, Eiffestr. 462, 20537 Hamburg

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit  
Referat WR VIII Schadstoffe, mineralische  
Abfälle, Deponierung  
Herrn [REDACTED]  
Robert-Schumann-Platz 3

53175 Bonn

E-Mail: [REDACTED]

Geschäftsstelle:  
Eiffestr. 462  
20537 Hamburg

[REDACTED]  
[www.egnord.de](http://www.egnord.de)  
[REDACTED]

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen  
pr/dö/ avv\_depvt\_stn\_entsorgerge

Datum  
20.12.2019

**Referentenentwurf zur Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnisverordnung und der Deponieverordnung zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) und der Deponierichtlinie (1999/31/EG)  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter [REDACTED],

mit Schreiben vom 29.11.2019 sind wir zu Stellungnahme des im Betreff genannten Referentenentwurfs aufgefordert worden. Nachfolgend möchten wir aus Sicht der in den Entsorgungsgemeinschaften Nord vertretenen, mittelständischen, norddeutschen Entsorgungswirtschaft aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit auf einige wenige Sachverhalte aufmerksam machen.

**Allgemein:**

Aus unserer Sicht ist es unerlässlich, dass im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren auch die betroffene Wirtschaft beteiligt wird. Es ist für uns mal wieder nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzgeber ein so wichtiges Verordnungspamphlet in den letzten Wochen des Jahres, wo generell alle Beteiligten am zeitlichen Arbeitslimit sind, mit einer Rückäußerungsfrist von 3 Wochen verschickt. Um den vorliegenden Gesetzesentwurf vollumfänglich zu prüfen und dies auch innerhalb unserer Mitgliedsunternehmen zielführend diskutieren und beraten zu können, ist eine 3-wöchige Rückäußerungsfrist in der Vorweihnachtszeit unzumutbar.

Da dies leider nicht zum ersten Mal passiert fordern wir den Gesetzgeber auf, Beteiligungsverfahren an Gesetzgebungsverfahren derart zu gestalten, dass eine fundierte und inhaltlich abgewogene Stellungnahme der Wirtschaft und der anderen betroffenen Kreise abgegeben werden kann.

## Im Einzelnen Abfallverzeichnisverordnung:

Da die Änderung der AVV eine 1:1-Umsetzung des Europäischen Rechts beinhaltet, haben wir hierzu keine Anregungen.

## Deponieverordnung

Zu den vorgesehenen Änderungen der DepV nehmen wir wie folgt Stellung:

### 1. Zu Art. 2 Nr. 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 4 neu)

Im Abs. 1 Satz 4 soll der Satz aufgenommen werden, dass **diese** Behandlung zur Steigerung der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings zu erfolgen hat.

Diese Regelung ist in diesem Zusammenhang aber völlig deplatziert. Es geht in § 6 Abs. 1 ausschließlich um die Ablagerung. Betrachtungen und Maßnahmen zur „Vorbereitung, zur Wiederverwendung und des Recyclings“ haben vorab zu erfolgen, jedenfalls nicht im Rahmen der Behandlung zur Ablagerung i.S.v. § 6 Abs. 1 DepV. Ausweislich der Begründung des RefE richtet sich diese Anforderung an den Erzeuger oder Besitzer der Abfälle (S. 14). Auf diese Behandlung hat der für die Ablagerung zuständige Deponiebetreiber keinen Einfluss. Er kann auch praktisch nicht überprüfen, ob eine solche Behandlung stattgefunden hat oder versucht worden ist. Er kann insbesondere nicht prüfen, ob die Behandlung im Sinne der Abfallhierarchie durchgeführt worden ist. Die Vorgabe ist letztlich ohne Regelungsgehalt, denn sofern eine Behandlung erfolgreich stattgefunden hat, handelt es sich nicht mehr um ablagerungsfähige Abfälle, die dem Deponiebetreiber ohnehin nicht angedient werden.

Die für Deponien angelieferten Abfälle sind aber regelmäßig nicht mehr behandlungsfähig, weshalb sie dauerhaft abgelagert werden sollen. Ab diesem Moment spielt die Aufbereitungsfähigkeit zur Erfüllung der Abfallhierarchie keine Rolle mehr.

Der Hinweis in der Begründung des RefE, es werde Art. 1 Nr. 6 RL 2018/850 umgesetzt, geht fehl. Denn Art. 1 Nr. 6 RL 2018/850 verlangt nicht die Umsetzung innerhalb des Deponierechts. Sie ist vielmehr als Hinweis auf die Regelung allgemeiner abfallrechtlicher Pflichten zu verstehen. Dafür sind die AbfRRL und das KrWG zuständig, nicht die DepV.

Wenn an dieser Regelung mit Blick auf die Europäische Abfallrahmenrichtlinie festgehalten werden soll, dann mag dies anderweitig in der DepV geregelt werden.

### 2. Zu Art. 2 Nr. 2 a) b) (§ 7 Abs. 1 Nr. 7)

In § 7 Abs. 1 Nr. 7 DepV ist der Verweis auf die EU-POP-Verordnung anzupassen: nicht mehr Verordnung (EG) Nr. 850/2004, sondern Verordnung (EU) 2019/1021.

### 3. Zu Art. 2 Nr. 2 a) cc) – (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 neu)

Nr. 9 statuiert ein Annahmeverbot von Abfällen, die zum Zweck der Vorbereitung der Wiederverwendung oder des Recyclings getrennt gesammelt werden.

Die Vorgabe ist für den Betreiber nicht umsetzbar. Es ist nicht Sache des Deponiebetreibers zu prüfen, zu welchem Zweck Erzeuger und Besitzer ihre Abfälle sammeln. Die Vorschrift verlangt aber vom Deponiebetreiber eine allgemeine Bewertung, welche Abfälle getrennt gesammelt werden. Dem Deponiebetreiber obliegt nach der Vorschrift die Pflicht, den Zweck zu ermitteln („zum Zweck“). Das fällt ausschließlich in die Pflichtigkeit des Erzeugers; er ist für die Getrennsammlung seiner Abfälle – sofern gesetzlich vorgeschrieben - verantwortlich. Der Deponiebetreiber kann faktisch nicht in den Pflichtenkreis der - unzähligen - Abfallanfallstellen einsehen. Es ist auch nicht seine Aufgabe, Abfälle abstrakt auf ihre Getrennsammlung(sfähigkeit) zu bewerten. Die Vorgabe verlagert Erzeugerpflichten auf den Deponiebetreiber auch dadurch, dass die Ablagerung ausnahmsweise zulässig ist, wenn sie den Schutz von Mensch und Umwelt besser gewährleistet. In der Praxis muss der Deponiebetreiber davon ausgehen, dass ihm angediente Abfälle bereits auf ihre Verwertbarkeit entsprechend der Abfallhierarchie vom Erzeuger eingestuft worden sind und der Weg zur Deponie indiziert, dass eine anderweitige Entsorgung gerade ausscheidet. Der Deponiebetreiber wird so zu einer Kontrollinstanz für den Erzeuger, die er faktisch nicht sein kann. Das ist im Hinblick auf die Verantwortlichkeiten für den Abfall und das Verursacherprinzip ein Systembruch.

Die in Nr. 10 vorgesehene Regelung, dass Abfälle, die sich zur Verwertung eignen, zu „nicht zugelassenen Abfällen“ erklärt werden, ist ersatzlos zu streichen. Diese Regelung geht über eine 1:1 Umsetzung des Europäischen Rechts deutlich hinaus und ist in dieser Form auch nicht vollziehbar. Unbestritten ist allerdings, dass Abfälle, die verwertbar sind, vom Grundsatz her nicht auf Deponien beseitigt werden sollen.

Die Pflicht zur Verwertung - und generell zur Beachtung der Abfallhierarchie - trifft aber nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KrWG die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen. Das ist auch zweifellos sachgerecht, denn (nur) diese können aufgrund der Kenntnisse zur Abfallherkunft und -zusammensetzung beurteilen, ob Abfälle unter Beachtung der gesetzlichen Kriterien verwertbar sind. Letzteres gilt insbesondere auch für die Frage, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (vgl. § 7 Abs. 4 KrWG).

Diesen richtigen Ansatz des KrWG, der auch dem Europäischen Recht entspricht, erweitert die vorgesehene Neuregelung in § 7 Abs. 1 Nr. 10 E-DepV, in dem sie die dem Abfallerzeuger und -besitzer obliegenden Pflichten „über die Hintertür“ auch auf den Deponiebetreiber verlagert, denn dieser ist - neben dem Erzeuger und Besitzer - nach § 1 Abs. 2 DepV Adressat der DepV und der in dieser Verordnung verankerten Pflichten. Der Deponiebetreiber hätte folglich auch zu prüfen, ob es sich bei den Abfällen, die er abzulagern beabsichtigt, um solche handelt, deren Deponierung „dem Schutz von Mensch und Umwelt“ unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes festgelegten Kriterien am besten oder in gleichwertiger Weise wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling gewährleistet (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 10 2. Halbsatz E-DepV). Abgerundet wird diese praxisfremde Regelung durch in Art. 2 Nr. 2 a) dd) vorgesehene Regelung, wonach auch für die neue Nr. 10 § 7 Abs. 4 KrWG „entsprechend“ gelten soll.

Es ist offenkundig, dass die vorgesehenen Regelungen für den Deponiebetreiber nicht vollziehbar sind, da diesem für die ihm auferlegten Pflichten im Regelfall die notwendigen Erkenntnisse - im Übrigen auch die erforderlichen Instru-

mente zur Umsetzung - fehlen. Dabei ist zunächst einzubeziehen, dass vom Grundsatz her alle Abfälle theoretisch mit entsprechendem Aufwand verwertbar sind. Soll vor diesem Hintergrund ernsthaft der Deponiebetreiber prüfen, ob eine Behandlung zur Herbeiführung einer Verwertbarkeit für den Abfallerzeuger technisch und wirtschaftlich zumutbar ist? Soll ernsthaft ein Deponiebetreiber gehindert werden, Abfälle anzunehmen, die möglicherweise anderweitig als Deponieersatzbaustoff - wo auch immer - oder, ggf. nach entsprechender Vorbehandlung, im Bergversatz verwertet werden könnten? Das ist praxisfremd und unrealistisch. Dem Deponiebetreiber werden mit dieser Neuregelung Pflichten auferlegt, die er sachgerecht und jedenfalls ernsthaft gar nicht prüfen kann. Unerfindlich ist auch, wer die Einhaltung dieser Verpflichtung - es handelt sich um eine „echte“ Betreiberpflicht mit der Folge, dass bei Nichtbeachtung die Unzulässigkeit der Ablagerung per Verordnung angeordnet wird - überprüfen soll?

Zusammenfassend: Die vorgesehene Regelung widerspricht dem Ansatz des KrWG, die Erzeuger und Besitzer zur vorrangigen Verwertung in die Pflicht zu nehmen; sie ist in dieser Form im Übrigen nicht vollziehbar und „schießt“ über das vom Grundsatz her richtige Ziel, dass Abfälle vorrangig zu verwerten sind, hinaus, in dem sie Adressaten diese Pflicht aufbürden, die diese sachgerecht nicht erfüllen können.

#### 4. Änderungen in den Anhängen

4.1 zu Anhang 1, Nr. 2.2, 1. Absatz, 3. Satz: Die mineralische Komponente ist mehrlagig herzustellen. Aus unserer Sicht sollte diese Anforderung nicht für die Deponieklasse 0 gelten, sofern die Gesamtmächtigkeit der mineralischen Abdichtungskomponente nur 25 cm beträgt.

4.2 zu Anhang 1, Nr. 2.2, Fn. 2 zur Tabelle 1

2. Absatz: Ist diese Anforderung so zu verstehen, dass die erste Abdichtungskomponente als Ersatz für die geologische Barriere zu werten ist? Hier wäre eine Klarstellung auch in der Tabelle notwendig.

3. Absatz: Hier wäre eine deutlichere Definition von „unbelasteten Bodenaushub“ hilfreich (EAK 17 05 04?, Z0, Z1.1?, Baggergut?)

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Entsorgungsgemeinschaften Nord

- Die Geschäftsführung -

gez. [REDACTED]